Literatur. 437

Bruno Herrmann, Die Herrschaft des Hochstifts Naumburg an der mittleren Elbe (Mitteldeutsche Forschungen 59). Böhlau, Köln/Wien 1970. X. 226 S., 2 Faltkarten.

Eine im Jahre 1924 unter Rudolf Kötzschke angesertigte Leipziger Dissertation wird hier von ihrem Versasser nach mehr als vier Jahrzehnten in einer auf den gegenwärtigen Forschungsstand gebrachten Form im Druck vorgelegt. Das Thema ist nach wie vor aktuell: die Entstehung der Landesherrschaft aus dem geistlichen Fürstentum heraus und unter den besonderen Bedingungen des ostmitteldeutschen Koloniallandes.

Der Verfasser untersucht in einer alle Möglichkeiten der landesgeschichtlichen Methode beherrschenden Weise die Entstehung des stiftnaumburgischen Besitzes an der mittleren Elbe in den Anfangsjahren König Heinrichs IV., als Naumburg eine feste Stütze des Königtums war. Die königliche Schenkung wird in den Zusammenhang der großräumigen Königslandpolitik Heinrichs IV. gestellt. Über die Siedlungsund Herrschaftsstruktur der am Nordrande des slawischen Daleminzierlandes gelegenen Burgwarde Boritz, Gröba und Strehla und ihre Ausweitung im Zuge der Kolonisation des 12. Jahrhunderts wird erschöpfend und bis in ortsgeschichtliche Einzelheiten gehend berichtet. Die historische Landeskunde erfährt hier eine wertvolle und zuverlässige Bereicherung, wobei methodisch der Rückschluß von spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen kirchlichen Verhältnissen auf die Herrschaftsverhältnisse des hohen Mittelalters besonder zu beachten ist. Die Naumburger Bischöfe nutzten wie alle anderen Herrschaftsinhaber im Koloniallande des 12. Jahrhunderts die Gunst der Stunde und trieben eine bewußte Kolonisierungs- und Stadtgründungspolitik, die ihnen eine beträchtliche Erweiterung ihres Besitzes an der Elbe einbrachte.

Die eigentliche Problematik des Naumburger Elbbesitzes ist zweifacher Art gewesen. Sie lag einmal in dessen ungünstiger Lage weit abseits vom ursprünglichen Stiftsgebiet und vom Bischofssitz mitten in der Diözese eines fremden Bischofs, nämlich jenes von Meißen, der somit die geistliche Gewalt und alle daraus fließenden weltlich-politischen Machtmittel gegen den unliebsamen Konkurrenten in der Hand hielt. Zu dieser Schwäche der Naumburger Stellung an der Elbe kam als zweites hinzu, daß sich die Naumburger Bischöfe bis zum Ende des 12. Jahrhunderts in traditioneller Weise auf die Ausübung von Lehnsherrschaft beschränkten und keine zielbewußte Territorialpolitik betrieben. Erst Bischof Engelhard (1207-1242), ein Parteigänger der Staufer, sah sich nach dem Zusammenbruch der Königsmacht gezwungen, sich der allgemeinen Entwicklung der partikularen Gewalten anzuschließen. Auf der Basis der Burggrafschaft Strehla gelang ihm der Aufbau eines kleinen Territoriums, in dem er tatsächlich Landesherrschaft ausüben konnte. Allerdings folgte diesen hoffnungsvollen Ansätzen unter den Nachfolgern Engelhards in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Zusammenbruch der stiftnaumburgischen Territorialpolitik an der mittleren Elbe, weil sie mit dem Aufstieg der wettinischen Markgrafen von Meißen und den Interessen des Meißener Bischofs unvereinbar war.

Die Wettiner nutzten ihre Stellung als Stiftsvögte und ihre überlegenen Machtmittel aus, um Naumburg Stück für Stück von der Elbe zu verdrängen, und die Bischöfe von Meißen schalteten die eigenkirchlichen Rechte Naumburgs in ihrer 438 Literatur.

Diözese unter Berufung auf das kanonische Recht und mit massiver päpstlicher Unterstützung aus, wobei die antistaufische Politik der Kurie bei ihrem Vorgehen gegen das stauferfreundliche Bistum Naumburg im Hintergrund zu sehen ist. Dem doppelten Angriff von Markgraf und Bischof von Meißen erlag das schwächere Bistum Naumburg, das nach dem Verlust der eigenkirchlichen Zehnten in schwere Finanznot geriet und von seinem Elbbesitz nichts weiter als immer inhaltsloser werdende Lehnsherrlichkeiten behielt, die sich als leere Formalien teilweise bis in die frühe Neuzeit fortschleppten.

Die Arbeit geht insofern über den landesgeschichtlichen Rahmen hinaus, als sie an einem Beispiel die Verkettung der Reichskirche mit dem Königtum nachweist. Als der königliche Schutz wegfiel, war das traditionell königstreue Bistum Naumburg wehrlos dem Angriff der partikularen Gewalten ausgeliefert. Zum andern wird deutlich, daß auf dem ostmitteldeutschen Kolonialboden der Aufbau geistlicher Territorien auf den energischen Widerstand der starken weltlichen Reichsfürsten stieß, weshalb das geistliche Fürstentum hier keinesfalls eine solche Entwicklung wie in Süd- und Westdeutschland durchmachen konnte. Für die kirchliche Rechtsgeschichte ist der Widerstreit von älterem Eigenkirchenrecht und jüngerem kanonischen Recht von Interesse, wie er sich im Kampf der beiden benachbarten Bistümer Meißen und Naumburg äußert. Unter verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkten ist schließlich das Unvermögen der Naumburger Bischöfe von Bedeutung, in wirklich durchgreifender Weise den Weg von der Lehnsherrschaft des hohen zur Landesherrschaft des späten Mittelalters zu finden, der allein zum Territorialstaat als der konsequenten Ausformung reichsfürstlicher Herrschaft geführt hätte. So wird die Arbeit bei aller fleißigen und sauberen, bis in die letzten Einzelheiten gehenden Quellenarbeit auch den großen Zusammenhängen und Entwicklungslinien der Reichs- und der Kirchengeschichte gerecht und darf in ihrer vorbildlichen methodischen Anlage und mit ihren weitreichenden Ergebnissen als wertvoller Beitrag zur Aufhellung der oben angedeuteten Probleme empfohlen werden.

Dresden. Karlheinz Blaschke.

Das Tennenbacher Güterbuch (1317—1341). Bearbeitet von Max Weber u. a. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A/19). W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1969. XLVIII, 694 S., 5 Tafeln, 1 Karte.

Das in der Hauptsache von Abt Johannes Zenlin (um 1280 bis 1353), einem Freiburger Handwerkerssohn, zusammengestellte und großenteils auch von ihm selbst geschriebene Tennenbacher Güterbuch ist der Forschung seit langem bekannt und schon oft, allerdings meist nur in Teilen, ausgewertet worden. Am meisten hat dabei ein Eintrag Beachtung gefunden, der für das Güterbuch nur eine Randerscheinung, eine Art Vorspruch zur Aufzählung von Gütern und Rechten der Abtei in Freiburg